

Der Otters taler



Ausgabe Juni 2024 (400)

Amtliche Mitteilung

Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach
8093 St. Peter am Ottersbach

RICHTIGSTELLUNG:

KLAGE GEGEN GEMEINDEKASSIER

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger!

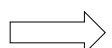
Werte Freunde!

In der letzten **Aussendung der Fraktion Bürgerliste St. Peter a. O.** wandte sich deren Vorsitzender Gerhard Sundl, der bekanntlich auch das Amt des Gemeindekassiers bekleidet, unter dem Titel „*Wer Freude hat am Klagen, wird immer was zu Klagen finden*“ an unsere Gemeinde.

In dieser pathetischen Aussendung stellt sich unser lieber Herr Gemeindekassier selbst als ein „**Opfer**“ eines vermeintlichen Komplottes dar: Und zwar soll er „*vom Bürgermeister*“, also meiner Person, „*wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs bei der Staatsanwaltschaft Graz angezeigt*“ worden sein, von welchem Vorwurf er letztlich durch das Strafgericht „*vollkommen freigesprochen*“ worden sein soll, da „*seine Unschuld eindeutig erwiesen*“ worden sein soll.

Diese Aussendung, in welcher sich unserer lieber Herr Gemeindekassier als Freund der Dichtkunst versucht, anstatt es lieber mit der (ganzen) Wahrheit zu versuchen, erfordert jedoch **Richtigstellungen**, weshalb ich nicht umhinkomme, die nachstehenden Zeilen an Euch zu richten:

Wir leben zwar in einer Zeit, in der die aktuelle wirtschaftliche sowie auch politische Lage, insbesondere auf europäischer Ebene, die Zukunft noch weniger vorhersehbar als sonst schon macht – zu veritablen Halbwahrheiten auf Gemeindeebene, und zwar gegenüber unsereiner bzw. unsereinem, sollte man sich deshalb gleichwohl nicht hinreißen lassen.



Die oben zitierten, kompromittierenden Behauptungen unseres lieben Herrn Gemeindegassiers beruhen jedoch gerade auf solcher **Halbwahrheit**, die für mich inakzeptabel sind.

Ich, Euer Bürgermeister, möchte Euch daher **reinen Wein einschenken**:

Nicht ich allein war es gewesen, sondern vielmehr das ganze Gremium unseres **Gemeinderats**, das im Sommer 2021 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, gegen unseren Gemeindegassier, Gerhard Sundl, eine „Strafanzeige“ an die Staatsanwaltschaft Graz zu übermitteln.

Der **Anlass** für diese Vorgehensweise war die mehrfache Missachtung meiner Anweisungen durch den Herrn Gemeindegassier gewesen, wodurch unserer Gemeinde ein Schaden von mehreren zigtausend Euro entstand, und dies alles – so zumindest unser Eindruck – aufgrund eigener Eitelkeit sowie des Missmutes über die Niederlage bei der letzten Gemeinderatswahl.

Diese höchstpersönliche Dissonanz war und ist meiner Ansicht nach fehl am Platz, denn sie geht stets zu Lasten unserer Gemeinde!

Für diese Strafanzeige hat sich unser Gemeinderat allein deshalb entschieden, da Gerhard Sundl die unserer Gemeinde verursachten Schäden freiwillig nicht ersetzen wollte und unsere Gemeinde auf diesem Wege am billigsten und schnellsten zu einer Befriedigung der Schadenersatzansprüche gekommen wäre.

Die Staatsanwaltschaft Graz, eine wohlgernekt unabhängige Behörde, prüfte den angezeigten Sachverhalt eingehend und erhob – da sie die Gerhard Sundl zu Last gelegten Vorwürfe für zutreffend erachtete – Anklage vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz wegen des Vergehens des Amtsmissbrauchs.

Zutreffend ist, dass das Strafgericht Gerhard Sundl von diesem Vorwurf letztlich freigesprochen hat.

Der **Grund** für diesen Freispruch – den Euch unser lieber Herr Gemeindegassier verschwiegen hat – war jedoch der Folgende: Unser lieber Herr Gemeindegassier hatte sein schädigendes Verhalten im Strafgerichtssaal damit gerechtfertigt, dass er im Zeitpunkt der Missachtung meiner Anweisungen mit seinen **gesetzlichen Verpflichtungen** als Gemeindegassier nicht vertraut (!) gewesen war.

Und da unser Strafgesetzbuch den **unwissenden Täter** vor einer Verurteilung wegen des Amtsmissbrauches schützt, blieb dem Strafgericht nichts anderes übrig, als Gerhard Sundl freizusprechen, dies mit folgender Begründung:

„Gegenständlich konnte[.] [...] ein **wissentlicher Befugnismissbrauch** [...] mit der für einen Schuldspruch erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit [nicht] festgestellt werden. Der Befugnismissbrauch setzt nämlich **Wissentlichkeit** voraus [...]. Das bedeutet, der Beamte muss es (zweifelsfrei) für gewiss halten, dass sein Verhalten (Ge- oder Nichtgebrauch der Befugnis) objektiv rechtswidrig ist. Dies setzt die **Kenntnis der Befugnis** und deren Grenzen voraus [...]. [...] Die **fehlende Kenntnis** vom Umfang der Befugnis [...] stehen der Annahme von Wissentlichkeit entgegen. [...] Aus [...] der **Verantwortung des Angeklagten** geht hervor, dass er gerade nicht über den konkreten Umfang seiner Prüfungsbefugnis Bescheid wusste. [...] **Die Bestimmungen des Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung** [...] waren dem Angeklagten nicht bekannt und deren Inhalt in weiterer Folge auch nicht verständlich.“

Urteilsausfertigung vom 14.06.2023, Seite 3

Das Strafgericht kam also zu dem **Ergebnis**, dass Gerhard Sundl, der sich nunmehr vor Euch mit dem Freispruch brüstet, das Amt des Gemeindegassiers und die damit einhergehende Verantwortung über das Vermögen unserer Gemeinde übernahm, ohne (!) sich zuvor Rechenschaft über seine gesetzlichen Pflichten abzulegen!

Dass unser lieber Gemeindegassier trotz diesem Ergebnis noch die Kühnheit besitzt, sich selbst in der Öffentlichkeit als das „Opfer“ eines Komplottes darzustellen, **grenzt für mich an Hohn!** Denn wer ist hier wirklich das Opfer? Gerhard Sundl oder vielmehr unsere Gemeinde, ja Ihr Bürger:innen, die infolge dieser – eigens zugestandenen – Unzulänglichkeit von Gerhard Sundl einen finanziellen Schaden erlitten habt?

Diese Frage kann jeder von Euch nunmehr – da alle Fakten auf dem Tisch liegen – für sich selbst beantworten!

Richtigzustellen gilt es endlich auch die Behauptung von Gerhard Sundl, dass er als „zu *Unrecht Beklagte*[r] die Kosten **selbst zu tragen haf**[te]“. Damit werdet Ihr nämlich abermals bloß mit einer **Halbwahrheit** gefüttert.

Denn unser lieber Herr Gemeindegassier beantragte bei der Republik einen **Zuschuss** zu seinen Verteidigungskosten und bekam diesen auch iHv EUR 2.664,16 zugesprochen. Dass dieser, Gerhard Sundl gewährte Zuschuss bloß eine **weitere Belastung für den Steuerzahler** bedeutet, bedarf keiner weitwendigen Erläuterungen.

Unbeschadet dessen erscheint es außerdem **fraglich**, ob die Kosten seines Strafverteidigers für ihn überhaupt mit einer spürbaren Belastung verbunden waren. Denn immerhin hatte Gerhard Sundl gegenüber dem Strafgericht sein Einkommen nicht einmal offenlegen wollen.

Letztlich ist es unserem Gemeinderat und mir aber doch noch gelungen, **Schadenbegrenzung** zu betreiben: Wir konnten Gerhard Sundl nämlich außergerichtlich dazu bewegen, unserer Gemeinde (zumindest) **einen Teil des Schadens**, und zwar iHv EUR 10.000,00, **zu ersetzen**.


Und genau bei jenen EUR 10.000,00 handelt es sich um den durch Gerhard Sundl – nach seinen Angaben – an unsere Gemeinde vermeintlich „**gespendeten**“ **Betrag**, mit welcher „**Spende**“ er sich so heroisch brüstet.

Meine persönliche Meinung dazu: Irren ist menschlich! Wenn einem – wie hier Gerhard Sundl – jedoch ein Fehler unterläuft, dann sollte man dazu auch stehen. **Ehrlichkeit** bildet immerhin den wesentlichsten Bestandteil jeder Beziehung. Sie schafft ein Fundament des Vertrauens und Respekts zwischen den Bürger innerhalb der Gemeinde. Und genau diese Ehrlichkeit, welche ich mir von Gerhard Sundl erwartet hätte, lässt seine von Uneinsichtigkeit und Selbstanmaßung gezeichnete Reaktion **vollkommen vermissen**.

Ich für meinen Teil werde mir nunmehr unweigerlich die **Frage** danach stellen, ob sich Gerhard Sundl als Gemeindegassier weiterhin mein Vertrauen verdient.

Ob Ihr Gerhard Sundl in Hinkunft weiterhin **Euer Vertrauen** schenken wollt, müsst Ihr für Euch alleine entscheiden.

Eurer Bürgermeister



Reinhold Ebner